

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

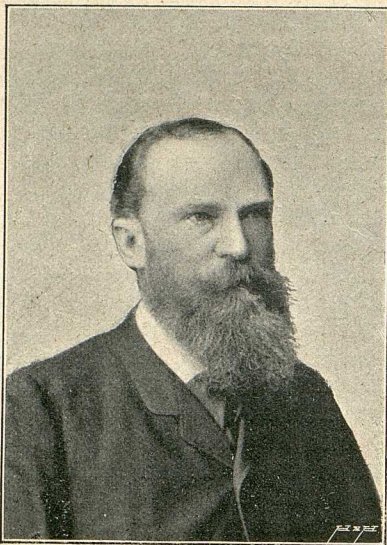
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kauf der Mühle nicht erforderlich sei, da diese nicht aus dem Zunftvermögen, sondern aus eigenem erkaufte und die Walke mit Bewilligung der Glockersdorfer Herrschaft erbaut wurde, wozu die Tuchmacher die Herrschaft Odrau nicht brauchen. Der obrigkeitliche Walkzwang sei schon durch das Tuch-Regulament vom Jahre 1718 aufgehoben, daher sie gar keine Verbindlichkeit hätten, ihre Tücher bei der Herrschaft Odrau walken zu lassen. Sie meldeten ferner, daß sie gegen das Verbot des Wirtschaftsamtens vom 11. Oktober den Rekurs beim Kreisamte eingebracht hätten. Letzterem teilten sie mit, daß sich das Wirtschaftsamt nur wegen der eigenen Privatinteressen dem Kaufe der Scholastermühle widersetze, daher es in dieser Sache befangen sei und weder eine Untersuchung einleiten noch weitere Entscheidungen treffen könne. Das Kreisamt kommissionierte darauf selbst durch 14 Tage in Odrau, hob am 2. April 1801 die Entscheidung des Wirtschaftsamtens auf und ordnete an, daß die Tuchmacher



Eduard Gerlich

Professor am eidgenössischen Polytechnikum
in Zürich.

in den Besitzstand der erkaufte Mühle und der neu errichteten Walken gelassen werden und weder zu einer Steuer noch zu einer Nutzung verhalten werden können. In gleicher Weise entschied das Landesgubernium, worauf die Herrschaft ein Majestätsgesuch einreichte. Am 10. Februar 1802 erfolgte die kaiserliche Entschliebung, daß die Obrigkeit mit ihrem Gesuche abzuweisen und die Zunft in ihren Rechten zu schützen sei. Hierauf kündigten Josef Hofmann und Anton Schindler, die Zechmeister der Tuchmacher- und Weberzunft, der Obrigkeit den Pacht der Nieder- und Mittelwalke nochmals ordnungsmäßig auf. Ihren beiden Walkern zahlten sie als Walklohn für ein ordinäres oder mittelfeines Stück Tuch 12 fr. und vom gutfeinen 24 fr. Das Hochwasser am 23. Mai 1805 riß die beiden neugebauten Brücken bei der Walke weg, deren Herstellung der Zunft wieder große Auslagen verursachte.

Die Tuchmacherzunft hatte 1797 die Gräfin gebeten, nicht zu gestatten, daß Fremde in Odrau Tuchmacher werden, da die Zunft 109 Meister und 17 Witwen zähle, welche zusammen 110 Söhne hätten, die alle teils in Odrau, teils in der Fremde in der Lehre

wären. Nebstbei wären viele Zeugmacher, Weber und Strumpffstricker da, so daß ein Mangel an Spinnerleuten sich zeige. Die Gräfin gab ihrem Ansuchen keine Folge, da nach dem Hofdekrete vom 10. Mai 1784 alle derartigen Beschränkungen aufgehoben worden waren. Die Weber faßten nun 1799 den Beschluß, von nun an keinen Fremden als Meister aufzunehmen, weshalb jeder Meister einem Gesellen, von dem er verspüren würde, daß er sich hier niederlassen wolle, den Abschied geben sollte. Würde ein Meister aus dem Mittel trotzdem einen solchen Gesellen aufnehmen, so hätte er 4 fl. Strafe in die Zechlade zu zahlen. Einen gleichen Beschluß hatten auch die Tuchmacher gefaßt. Als diese aber 1802 dem Theodor Herzmansky die Aufnahme als Meister verweigerten und dieser sich beschwerte, wurden sie sachfällig.

Im Jahre 1805 bestanden 113 Tuchmachermeister, 21 Witwen und 62 Gesellen. Man zahlte damals, wie aus der Rathhausturmknopf-Urkunde hervorgeht, für ordinäre Wolle 80—90, für mittlere 108—115 und für feine 180—200 fl. per Ztr. Von den erzeugten Tüchern wurde ein Stück ordinäres, 24 Ellen lang, für 39—40 fl., ein mittelfeines für 45—46, ein gutfeines, $\frac{7}{4}$ Ellen breites, für 65—66 fl. und die